

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Die „öffentliche Ordnung“ gehört wieder in das Versammlungsrecht! – Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

---

In § 3 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 und 4, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin, Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180), werden jeweils nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 26 der Verfassung von Berlin), der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 8 der Verfassung von Berlin), der Freizügigkeit (Artikel 17 der Verfassung von Berlin)

sowie die entsprechenden Grundrechte des Grundgesetzes (Artikel 8, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### ***Begründung:***

Jahrzehntelang, nämlich unter der Geltung des 1953 vom Bund erlassenen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), war es selbstverständlich, dass die Durchführung einer öffentlichen, unter freiem Himmel stattfindenden Versammlung / Demonstration nicht die öffentliche Sicherheit „oder Ordnung“ gefährden dürfe.

Dabei wurde nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen, sobald gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wurde oder verstoßen zu werden drohte. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung hingegen war dadurch gekennzeichnet, dass soziale oder ethische Grundsätze, das heißt ungeschriebene Regeln des guten und gedeihlichen Zusammenlebens, verletzt wurden oder verletzt zu werden drohten.

Mit der Föderalismusreform von 2006 fiel die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht ausschließlich den Ländern zu. Auf dieser Grundlage erging in Berlin im Februar 2021 das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin.

Zu den Änderungen, die das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin gegenüber dem Versammlungsgesetz des Bundes beinhaltet, gehört die Streichung des Merkmals der „öffentlichen Ordnung“. Infolgedessen können Beschränkungen, das Verbot oder die Auflösung einer öffentlichen, unter freiem Himmel stattfindenden Versammlung / Demonstration in Berlin nicht mehr darauf gestützt werden, dass soziale oder ethische Grundsätze für das gute und gedeihliche Zusammenleben gefährdet oder verletzt werden.

Im zugrundeliegenden Gesetzentwurf der damaligen rot-rot-grünen Koalition heißt es dazu lapidar: „Das Versammlungsfreiheitsgesetz verzichtet durchgehend auf das umstrittene Schutzgut der öffentlichen Ordnung und vertyppt die wichtigsten Anwendungsfälle orientiert an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in normenklarer Form.“ (Drucksache 18/2764 vom 2. Juni 2020, Seite 21).

Fachleute kritisierten jedoch bereits bei der Anhörung im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 2. November 2020, weder sei der Versuch gelungen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in klare Normen umzusetzen, noch seien die nunmehr geregelten Fälle geeignet, das Merkmal der öffentlichen Ordnung angemessen zu ersetzen (Sachverständiger Tölle, Wortprotokoll Seite 5, 33; Sachverständiger Knappe, Wortprotokoll Seite 26; Sachverständiger Dr. Zeh, Wortprotokoll Seite 32). Der Verzicht auf die „öffentliche Ordnung“ reiße

vielmehr eine Regelungslücke und nehme dem Versammlungsrecht die bis dahin vorhandene Flexibilität: Versammlungen / Demonstrationen wären künftig auch dort unbeschränkt zuzulassen, wo sie, wenngleich ohne Verstoß gegen Gesetze, das gute und gedeihliche Zusammenleben stören oder gefährden. Als Beispiel ausdrücklich genannt wurde der – fiktive – Fall, dass Salafisten und Islamisten am Gedenkstein für Hatun Sürücü, bekanntes Opfer eines „Ehrenmordes“, vorbeiziehen und „Männer sind besser als Frauen. Allahu akbar!“ skandieren (Sachverständiger Tölle, Wortprotokoll Seite 26).

Mit dem pro-russischen Autokorso am 3. April 2022 ist nun in der Berliner Praxis ein diesem Beispiel ähnlicher Fall vorgekommen. Das bloße Zeigen russischer Flaggen und die Bekundung, man fühle sich als Russe in Deutschland diskriminiert, verstößt nicht gegen die hierzulande bestehenden Gesetze und somit auch nicht gegen die öffentliche Sicherheit. Der pro-russische Autokorso fand allerdings in einer weltpolitischen Situation statt, in der Russland einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und die russische Armee durch ihr brutales, menschenverachtendes Vorgehen (Beschuss von Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten, Wohnsiedlungen, Ermordung und Verschleppung von Zivilisten) schwere Kriegsverbrechen begangen hat und weiterhin begeht. Daher wäre es im Sinne des guten und gedeihlichen Zusammenlebens in Berlin dringend geboten gewesen, die Wegstrecke des pro-russischen Autokorsos so vorzugeben, dass dieser nicht am Hauptbahnhof und anderen Orten vorbeiführte, wo sich Flüchtlinge aus der Ukraine aufhielten: ihrer Habe beraubt, verzweifelt, um ihre Angehörigen in der Heimat bangend.

Entsprechende Auflagen hätten mit dem Merkmal der „öffentlichen Ordnung“ erteilt werden können, waren der Berliner Polizei jedoch verwehrt, eben weil es dieses Merkmal im Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gibt. Es ist nun dringend geboten, diese Lücke, welche die rot-rot-grüne Koalition 2021 gerissen hat, zu schließen. Deshalb ergänzt der vorliegende Gesetzentwurf den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ überall dort, wo er im Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vorkommt, um den Begriff der „öffentlichen Ordnung“.

Dieser Begriff verschafft dem Berliner Versammlungsrecht die nötige Flexibilität zurück. Anders als von der Kritik behauptet, ist er aber keineswegs ausufernd, denn zu seiner Auslegung muss zwingend die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden. Danach reichen Mehrheitsanschauungen allein zur Bestimmung des Gehalts der öffentlichen Ordnung nicht aus. Das Merkmal der öffentlichen Ordnung darf auch nur ausnahmsweise herangezogen werden und ist nur in extremen Fällen geeignet, das vollständige Verbot einer Versammlung / Demonstration zu begründen. Es setzt als ultima ratio vielmehr voraus, dass zunächst das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft wird. Auflagen können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung vorgesehen werden, sofern die Gefahrenprognose auf erkennbaren Umständen beruht (zusammenfassend Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2001, 1 BvQ 13/0).

Berlin, den 25. April 2022

Wegner Balzer Herrmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

## Synopse

<b>Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin, Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180)</b>	
<b>Bisherige Fassung der in diesem Änderungs- gesetz genannten Vorschriften</b>	<b>Künftige Fassung der in diesem Ände- rungsgesetz genannten Vorschriften</b>
<p><b>§ 3</b> <b>Schutz- und Gewährleistungsaufgabe, De- eskalationsgebot</b></p> <p>(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rah- men ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Aus- übung der Versammlungsfreiheit zu gewähr- leisten.</p> <p>(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, 1. die Durchführung einer nach Maßgabe die- ses Gesetzes zulässigen Versammlung zu un- terstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, 2. von der Versammlung oder im Zusammen- hang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentli- che Sicherheit abzuwehren und 3. die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.</p> <p>(3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zu- ständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfrei- heit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsver- sammlung ermöglicht werden.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei kon- fliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereit- schaft und drohende oder bestehende Kon- frontationen zielgruppenorientiert zu verhin- dern oder abzuschwächen, um eine nachhal-</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Schutz- und Gewährleistungsaufgabe, De- eskalationsgebot</b></p> <p>(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rah- men ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Aus- übung der Versammlungsfreiheit zu gewähr- leisten.</p> <p>(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, 1. die Durchführung einer nach Maßgabe die- ses Gesetzes zulässigen Versammlung zu un- terstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, 2. von der Versammlung oder im Zusammen- hang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentli- che Sicherheit <b>oder Ordnung</b> abzuwehren und 3. die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.</p> <p>(3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zu- ständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfrei- heit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsver- sammlung ermöglicht werden.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei kon- fliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereit- schaft und drohende oder bestehende Kon- frontationen zielgruppenorientiert zu verhin- dern oder abzuschwächen, um eine nachhal-</p>

<p>tige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.</p>	<p>tige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Anwendbarkeit des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b></p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmenden nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Allgemeinen Sicherheit- und Ordnungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmenden eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 22 Absatz 1 ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, die die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 16 Absatz 1 oder § 22 voraus.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Anwendbarkeit des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b></p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmenden nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Allgemeinen Sicherheit- und Ordnungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmenden eine unmittelbare Gefahr im Sinne von § 22 Absatz 1 ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, die die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 16 Absatz 1 oder § 22 voraus.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Beschränkungen, Verbot, Auflösung</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittel-</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Beschränkungen, Verbot, Auflösung</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittel-</p>

<p>bare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.</p>	<p>bare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.</p>
--	--

<p>Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft anknüpft und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p>(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p> <p>(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p> <p>(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p>	<p>Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft anknüpft und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p>(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p> <p>(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p> <p>(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p>
--	--

<p>(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p> <p>(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p> <p>(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen oder beschränken, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anweisung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen oder beschränken, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> ausgeht.</p> <p>(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anweisung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung und Identitätsfeststellung</b></p> <p>(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass am Ort der Versammlung oder auf unmittelbarem Weg dorthin Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder § 19 oder von Ge-</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung und Identitätsfeststellung</b></p> <p>(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass am Ort der Versammlung oder auf unmittelbarem Weg dorthin Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder § 19 oder von Ge-</p>



<p>genständen, deren Verwendung oder Mitnahme durch Beschränkungen nach § 14 Absatz 1 untersagt wurde, die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände im Sinne von Satz 1 können sichergestellt werden. Die Sicherstellung und die Durchführung der Durchsuchung richten sich nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz.</p> <p>(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind am Ort der Versammlung oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin nur zulässig, soweit sich tatsächliche Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen oder bevorstehenden Verstoß gegen die §§ 9, 19, nach § 14 Absatz 1 erlassene Beschränkungen oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. Diese Anhaltspunkte sind der betroffenen Person auf Aufforderung mitzuteilen.</p> <p>(3) Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht unverhältnismäßig behindert oder wesentlich verzögert wird.</p>	<p>genständen, deren Verwendung oder Mitnahme durch Beschränkungen nach § 14 Absatz 1 untersagt wurde, die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände im Sinne von Satz 1 können sichergestellt werden. Die Sicherstellung und die Durchführung der Durchsuchung richten sich nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz.</p> <p>(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind am Ort der Versammlung oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin nur zulässig, soweit sich tatsächliche Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen oder bevorstehenden Verstoß gegen die §§ 9, 19, nach § 14 Absatz 1 erlassene Beschränkungen oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. Diese Anhaltspunkte sind der betroffenen Person auf Aufforderung mitzuteilen.</p> <p>(3) Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht unverhältnismäßig behindert oder wesentlich verzögert wird.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Bild- und Tonübertragungen und –aufzeichnungen</b></p> <p>(1) Die Polizei darf von Teilnehmenden bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Bild- und Tonaufnahmen nur offen und nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von diesen Personen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Bild- und Tonübertragungen und –aufzeichnungen</b></p> <p>(1) Die Polizei darf von Teilnehmenden bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Bild- und Tonaufnahmen nur offen und nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von diesen Personen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit <b>oder Ordnung</b> ausgeht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel</p>

dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezzeichnet werden noch zur Identifikation der Teilnehmenden genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind:

1. zur Verfolgung von Straftaten von Teilnehmenden in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 1 Nummer 6,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung; hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nummer 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind

spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Durchführung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu dem in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zweck genutzt werden. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer

sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezzeichnet werden noch zur Identifikation der Teilnehmenden genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind:

1. zur Verfolgung von Straftaten von Teilnehmenden in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 1 Nummer 6,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit **oder Ordnung** eingetreten ist oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung; hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nummer 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind

spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Durchführung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu dem in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zweck genutzt werden. Die Löschung der

<p>zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.</p> <p>(4) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und sofern die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zulässigen Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sowie für die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 sind zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.</p>	<p>Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.</p> <p>(4) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und sofern die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zulässigen Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sowie für die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 sind zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.</p>
---	--